

Wichtige Hinweise für Anträge in Gewaltschutzsachen bei der Rechtsantragstelle

Formalien und mitzubringende Unterlagen

- Wenn Sie Verfahrenskostenhilfe beantragen, ist hierfür ein Formular über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen (http://www.justiz.de/formulare/zwi_bund/zp1a.pdf) . Zudem sind die dort gemachten Angaben zu belegen. Die Belege sollen möglichst bereits zur Rechtsantragstelle mitgebracht werden (nebst Kopien für die Gerichtakten), insbesondere die Gehaltsbescheinigungen der letzten 3 Monate, aktuelle Bescheide über Krankengeld, Arbeitslosengeld, Sozialhilfe, Wohngeld o.ä. öffentliche Leistungen, Mietvertrag, Nachweise über Zahlungsverbindlichkeiten, Auszüge aller Konten für den gesamten der Antragstellung vorausgehenden Monat. Andernfalls kann ihnen ein Antragsformular mitgegeben werden, das Sie unverzüglich vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllt dem Gericht zurücksenden sollten.
- Bei der Rechtsantragstelle müssen Sie sich durch **Vorlage Ihres Personalausweises** ausweisen.
- Für eventuelle Rückfragen sollten Sie Ihre Telefonnummern und möglichst auch die Telefonnummer des Antragsgegners angeben.
- Falls Ihre Anschrift der Antragsgegnerseite nicht bekanntgegeben werden soll, ist hierfür ein konkreter Grund anzugeben. Dem Gericht ist die Anschrift trotzdem mitzuteilen, damit Schriftsätze zugestellt werden können.

Wichtig zu wissen:

- Sie können nur für sich selbst einen Antrag stellen, nicht auch zugunsten Dritter (also nicht zugunsten der Kinder, Eltern, Ehegatten oder anderer Verwandter/Bekannter). Diese müssten ggf. selbst einen eigenen Antrag stellen, wobei Kinder durch die Sorgeberechtigten vertreten werden.
- Im Verhältnis von Kindern zu ihren Eltern können keine Gewaltschutzanträge gestellt werden (hier gehen Sorgerechts- oder Umgangsregelungen vor, § 3 Abs. 1 GewSchG)
- Richtet sich Ihr Antrag gegen Ihren (ehemaligen) Ehegatten/Lebensgefährten, ist anzugeben, ob Kinder vorhanden sind – falls ja, ob diese gemeinsame

Kinder sind oder nur von einem der Beteiligten – und ob diese den Vorfall miterlebt haben (Hinweis: Es besteht die Möglichkeit der Beratung bei den Beratungsstellen und Diensten der Träger der Jugendhilfe, damit das Kind das Erlebte besser verarbeiten kann)

- Bei Anträgen auf Wohnungszuweisung sollten Sie angeben, wie die Miet- oder Eigentumsverhältnisse sind (möglichst einen Mietvertrag mitbringen oder die Grundbuchblatt-Nr. angeben).
- Soweit Sie wegen Belästigung eine Gewaltschutzanordnung beantragen, müssen Sie konkret angeben, wann genau Sie dem Antragsgegner eine Kontaktaufnahme untersagt haben und wann genau und aus welchem Grund der Antragsgegner trotzdem Kontakt zu Ihnen aufgenommen hat.
- Eine begangene Körperverletzung, Freiheitsberaubung oder ein Hausfriedensbruch sind konkret darzulegen (der Ablauf und der Zeitpunkt), ebenso eine Drohung hiermit, ferner die Tatsachen, die für eine Wiederholungsgefahr sprechen.
- Beleidigungen alleine reichen nicht aus, um eine Gewaltschutzanordnung beantrag zu können.

Nützlicher Hinweis:

Die Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt bietet Frauen, die von Gewalt in engen sozialen Beziehungen betroffen sind, eine Beratung an. Sie kann Ihnen auch bei der Vorbereitung von Anträgen auf Erlass einer Gewaltschutzanordnung helfen.

Anschrift:

Interventionsstelle Eifel-Mosel
Caritasverband Westeifel e. V.
Kalvarienbergstraße 1
54595 Prüm

Sprechzeiten der Interventionsstelle:

Montag bis Freitag 8:00 bis 13:00 Uhr und
Montag und Donnerstag 14:00 bis 16:30 Uhr